

Gemeinde Weinböhla

Bebauungsplan Nr. 07/2018

"Wohnbebauung Am Vogel"

Begründung Teil II
Umweltbericht

Planstand:

Satzung

Durchführung des
Planverfahrens:

Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla
Tel. 035243/343-0

Auftraggeber:

Meißner Bau Management GmbH
Dresdner Straße 43
01156 Dresden

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 18 R 544

Radeberg, 12.02.2021, redaktionell ergänzt am 19.08.2021

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet.....	1
1.3	Ziele und Inhalte der Planung.....	2
1.4	Bedarf an Grund und Boden	2
2	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	2
2.1	Fachgesetze	2
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	4
3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	5
3.1	Wirkfaktoren.....	5
3.2	Schutzgebiete	5
3.3	Schutzgüter.....	6
3.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
3.3.2	Fläche	10
3.3.3	Boden	10
3.3.4	Wasser.....	12
3.3.5	Klima und Lufthygiene	13
3.3.6	Landschaftsbild und potenzielle Erholungseignung	13
3.3.7	Mensch und menschliche Gesundheit	14
3.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	14
3.3.9	Wechselwirkungen	15
3.4	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
3.5	Weitere Belange des Umweltschutzes	15
3.5.1	Umgang mit erzeugten Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung.....	15
3.5.2	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	15
3.5.3	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	16
3.5.4	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	16
3.5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	16
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	17
5	Zusätzliche Angaben.....	18
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	18
5.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	18
5.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	18
5.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
6	Quellen.....	21

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wirkfaktoren	5
Tab. 2:	im Plangebiet vorkommende Biotoptypen nach SMUL (2009)	6
Tab. 3:	Liste der Einzelgehölze	7
Tab. 4:	erfasste Art mit artenschutzrechtlicher Bedeutung	8
Tab. 5:	Versiegelungsbilanz	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
---------	---------------------------------	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB unterliegt das Vorhaben der Pflicht, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der abschließenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

1.2 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2795/1, 2795/2, 2795/3, 2796, 2797/4, 2797/6, 2797/8, 2818/3 sowie Teile der Flurstücke 2797/q, 2797/1, 2818/1, 2865/2 und 3106 der Gemarkung Weinböhla. Er ist ca. 14.950 m² groß.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhla und ist von lockerer Wohnbebauung und Gärten umgeben. Im Süden und Westen ist es von den Straßen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" und im Osten von der Forststraße (K 8014) eingefasst. Nördlich grenzen Gartengrundstücke an. Das Plangebiet selbst ist eine Brache mit Gehölzen und wird zum Teil als Lagerfläche mit Aufschüttungen im Rahmen von gemeindlichen Baumaßnahmen genutzt.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (Luftbild © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



Begründung TEIL II - Umweltbericht

1.3 Ziele und Inhalte der Planung

Ziel ist es Baurecht für eine kleinteilige Wohnbebauung unter Einfügung in die Umgebung zu schaffen. Weiterhin werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der städtebaulichen Ordnung,
- Sicherung einer dem Gebietscharakter angemessenen Verkehrs- und Medieneerschließung,
- Sicherung der geplanten Wohnnutzung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- Berücksichtigung der Umweltbelange.

Der Bebauungsplan trifft u. a. folgende Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet mit Einzelhäusern
- GRZ 0,3, max. zweigeschossig, mit Vorgaben zu Trauf und Firsthöhe
- Straßenverkehrsflächen mit 7,00 m Breite, z. T. mit Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich,
- öffentliche Grünfläche,
- wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Wege innerhalb des Wohngebietes,
- Dachbegrünung der Garagen und Carports,
- anfallendes Niederschlagswasser ist zu sammeln, zu nutzen und zu versickern.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Mit dem B-Plan wird eine Fläche von 14.950 m² überplant. Es wird damit ein bisher unversiegelter Standort nahe dem Ortsrand bebaut. Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

- ca. 10.200 m² Allgemeines Wohngebiet, welches zu 30 % bzw. bis 45 % überbaut werden kann,
- ca. 3.900 m² Verkehrsfläche (inkl. Straßennebenflächen),
- ca. 850 m² öffentliche Grünfläche.

2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

2.1 Fachgesetze

Für die einzelnen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu behandeln sind, sind in den Fachgesetzen diverse Grundsätze und Leitziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt (bestehend aus den einzelnen Schutzgütern) formuliert. Diese werden hier nicht alle wiedergegeben, da dies den Rahmen sprengen würde. Vielmehr werden auf ihrer Grundlage für jedes Schutzgut einzelne Zielsetzungen - bezogen auf das Vorhaben - zur Erfüllung der Grundsätze und Leitziele aufgestellt.

Die Darstellung der Ziele ist erforderlich, um die im B-Plan ausgewiesenen geplanten Flächennutzungen mit diesen Zielen abgleichen zu können und die Umweltverträglichkeit der Planungen beurteilen zu können.

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Zielsetzungen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)

- Dauerhafter Erhalt der naturraumspezifischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,
- Sicherung und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Vermeidung negativer Einflüsse aus dem Umfeld,
- Vernetzung von hochwertigen Biotopen und Entschärfung von Migrationsbarrieren (Wanderungsbarrieren),
- Freihaltung wichtiger bzw. bedeutsamer Biotopstrukturen von Bebauung,
- Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil.

Zielsetzung Fläche

(gesetzliche Grundlagen: BauGB)

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen,
- Nutzung der Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung.

Zielsetzungen Boden

(gesetzliche Grundlagen: BBodSchG, BNatSchG, BauGB, SächsKrWBodSchG)

- Eindämmung der Inanspruchnahme von gewachsenem Boden durch Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß,
- Wiedernutzbarmachung / Entsiegelung von Brachflächen vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden,
- Vorrangige Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvoller Ausgleich für Eingriffe in den Bodenhaushalt.

Zielsetzungen Wasser

(gesetzliche Grundlagen: WHG, WRRL, SächsWG)

- Förderung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens,
- Minimierung von Niederschlagsabflüssen durch Versickerung, Verminderung des Anteils befestigter Flächen sowie dezentrale Bewirtschaftung.

Zielsetzungen Klima / Luft

(gesetzliche Grundlagen: BImSchG, BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)

- Sicherung großflächiger Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete aufgrund ihrer positiven lokalklimatischen Wirkungen,
- Freihaltung der Hauptleitbahnen der Frisch- bzw. Kaltluft.

Zielsetzungen Landschaftsbild und Erholungseignung

(gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)

- Sicherung von Bereichen hoher landschaftsästhetischer Qualität, die sich aus der Vielfalt und Kleinteiligkeit an Wald-, Offenland-, Siedlungs- und Gewässerlandschaften ergibt,
- Aufwertung der strukturarmen und ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Setzung von Landmarken durch Kuppenbepflanzung, Renaturierung naturfern ausgebauter und verrohrter Gewässerabschnitte, Betonung des Verlaufs von Wegen durch Begleitpflanzung),

Begründung TEIL II - Umweltbericht

- Minderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Eingrünung untypischer Gebäude etc.),
- Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit der siedlungsnahen Freiräume durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen (Einbindung der Ortschaften in die umgebende Landschaft).

Zielsetzungen Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

(gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, SächsNatSchG, BImSchG, BauGB)

- Aufrechterhaltung / Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Vermeidung von Lärmbelastungen für Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität / Einhaltung der Immissionsgrenzwerte,
- sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die Leitziele werden insbesondere beim Schutzgut Mensch durch Grenz- und Richtwerte für Lärm- und Luftschadstoffbelastungen (§ 50 BImSchG, DIN 18005, 39. BImSchV, TA Luft) untersetzt.

Zielsetzungen Kultur- und Sachgüter

(gesetzliche Grundlagen: SächsDSchG, BNatSchG, BauGB)

- Erhalt und Schutz der Kulturdenkmale wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung für das öffentliche Interesse.

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Regionalplan

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (RPV 2020) ist das Plangebiet innerhalb des Gebiets mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels dargestellt. Gemäß Grundsatz 4.1.3.1 sollen bei der Nutzung des Bodens seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhl (2018) ist das Plangebiets als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Weinböhl verfügt nicht über einen aktuellen Landschaftsplan.

Begründung TEIL II - Umweltbericht**3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung****3.1 Wirkfaktoren**

Das Vorhaben kann verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt mit seinen natürlichen Ressourcen sowie die menschliche Gesundheit und Kulturgüter zur Folge haben. Hierbei wird zwischen bau-/anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkpfad					Zeitliche Wirkung					Art der Wirkung	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	dauerhaft	vorübergehend	positiv	negativ
Bau-/anlagebedingt												
Flächeninanspruchnahme (Neubauten, Erschließung)	x								x			x
Beunruhigungen durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, Staub, Erschütterung, optische Reize, Anwesenheit von Menschen, Maschinen)	x					x				x		x
Verunreinigungen, Schadstoffeintrag durch den Baubetrieb	x	x				x			x	x		x
Betriebsbedingt												
Beunruhigungen durch Nutzung (Lärm, Licht, Wärme, Erschütterung, Anwesenheit von Menschen)	x								x			x
Verunreinigungen, Schadstoffeintrag durch Nutzung			x			x			x			x

Die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln.

3.2 Schutzgebiete**Ausgangssituation**

Es befinden sich keine wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Geltungsbereich des B-Plans.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz" verläuft östlich in einem Abstand von ca. 320 m zum Plangebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (EU-Nr. 4847-303 "Teiche und Gründe im Friedewald") befindet sich nördlich in ca. 560 m Entfernung zum Plangebiet.

Auswirkungen

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Aufgrund der Entfernung zu den Gebieten sowie der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.

3.3 Schutzgüter**3.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt****Ausgangssituation**

Das Plangebiet ist allseitig durch Straßen bzw. Wege eingefasst und wird durch Baumreihen bzw. Gebüsch begleitet. Es ist durch ruderalen Vegetation gekennzeichnet und wird teilweise als Lagerfläche für Baumaterialien und Ablagerung für Grünschnitt genutzt. In den Randbereichen treten Gehölze und Gehölzaufwuchs hinzu.

Der südliche Bereich der Ruderalflur zeigt eine trocken warme Ausprägung und weist überwiegend Ruderalarten (z. B. Graukresse, Rainfarn, Kan. Goldrute, Ochsenzunge, Natternkopf, Zottelwicke) auf. Arten der Glatthaferwiesen (z. B. Glatthafer, Fuchsschwanz, Wiesenschafgarbe) und Magerkeitszeiger (z. B. Bergsandglöckchen, Sedum, Zypressenwolfsmilch) treten hinzu, dominieren den Bestand jedoch nicht.

Im nördlichen Teil ist die Ruderalflur vermehrt durch Brombeere, Brennnessel, Gräser und Gehölzaufwuchs geprägt.

Gerade in den Randbereichen entlang der Wege sind Gehölze vorhanden. Entlang der Forststraße im Osten bilden sie eine Reihe aus überwiegend Spitz-Ahorn, entlang der Straße "Am Vogel" aus überwiegend jungen Kiefern. Eine Baumgruppe aus starken Stiel-Eichen (Stammumfang ca. 2 m) und Eschen befindet sich im Nordwesten.

Im Süden befindet sich eine Grünanlage, die als kleiner Platz mit Scherrasen von einer alten Pappel und Kiefern geprägt ist und von Ziersträuchern umsäumt wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Biotoptypen des Plangebietes.

Tab. 2: im Plangebiet vorkommende Biotoptypen nach SMUL (2009)

Code	Biotyp	Biotopwert	Bedeutung
421	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	17	mittel
421ga	Ruderalflur, frischer Standorte mit Gehölzaufwuchs	17	mittel
421ga	Ruderalflur, frischer Standorte mit Brombeergesträuch	15	mittel
622	Gehölzreihe, mehrere Nadelbaumarten	23	hoch
641	Einzelbaum	24	hoch
663	Gebüsch frischer Standorte	23	hoch
949	Sonstige Grünanlage	10	nachrangig
9513	Straße (vollversiegelt)	0	gering
9514	Sonstiger Weg, unversiegelt	3	gering
9522	Sonstiger Platz, teilversiegelt	2	gering
9523	Sonstiger Platz, unversiegelt	3	gering
956	Verkehrsbegleitgrün	5	gering
962	Lagerflächen, unversiegelt	3	gering
963	Sonstige Ablagerung	3	gering

Bedeutungsstufen:

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Code	Biototyp	Biotopwert	Bedeutung
0-6	geringe Bedeutung		
7-12	nachrangige Bedeutung		
13-18	mittlere Bedeutung		
19-24	hohe Bedeutung		
25-30	sehr hohe Bedeutung		

Die Karte Biotope zeigt den Biotopbestand im Plangebiet. Einzelgehölze über 100 cm Stammumfang sind in Anlehnung an die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Weinböhla (2011) als wertgebend beurteilt und in nachfolgender Liste aufgeführt sowie in der Karte "Bestand" mit Baumnummer dargestellt. Die Baumreihe entlang der Forststraße ist als wertgebend für das Ortsbild ebenfalls enthalten. Bei den übrigen Gehölzen handelt es sich vielfach um jungen Gehölzaufwuchs. Darüber hinaus kommen vor allem jüngere Nadelgehölze entlang der Straßen "Am Vogel" und "Bergsiedlung" vor. Sie werden als Fläche berücksichtigt.

Um den Eingriff in den Gehölzbestand zu minimieren, sind mehrere Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Das betrifft größere Bäume außerhalb der Verkehrsflächen und des Wohngebietes sowie die Bäume in der Grünanlage. Sie sind ebenfalls mit Baumnummer versehen.

Tab. 3: Liste der Einzelgehölze

Baumnr.*	Art	Stammumfang in cm	Bemerkung
1	Stiel-Eiche	170	
2	Stiel-Eiche	220	
3	Stiel-Eiche	110	
4	Esche	120	
5	Stiel-Eiche	130	
6	Stiel-Eiche	100	
7	Kiefer	120	
8	Stiel-Eiche	160	
9	Weide	100	
10	Stiel-Eiche	150	Höhle, Erhalt
11	Stiel-Eiche	70	Erhalt
12	Stiel-Eiche	100	altes Nest, Erhalt
13	Stiel-Eiche	90	Erhalt
14	Stiel-Eiche	130	Erhalt
15	Stiel-Eiche	130	Erhalt
16	Kiefer	110	Erhalt
17	Kirsche	70	Erhalt
18	Stiel-Eiche	110	Erhalt
19	Stiel-Eiche	90	Erhalt
20	Stiel-Eiche	90	Erhalt
21	Robinie	120	Baumreihe, Erhalt
22	Robinie	80	Baumreihe, Erhalt
23	Robinie	70	Baumreihe
24	Spitz-Ahorn	50	Baumreihe
25	Spitz-Ahorn	70	Baumreihe, Erhalt
26	Spitz-Ahorn	60	Baumreihe, Erhalt
27	Spitz-Ahorn	70	Baumreihe
28	Spitz-Ahorn	70	Baumreihe, Erhalt

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Baumnr.*	Art	Stammumfang in cm	Bemerkung
29	Spitz-Ahorn	60	Baumreihe, Erhalt
30	Kiefer	120	
31	Pappel	270	Erhalt
32	Kiefer	90	Erhalt
33	Kiefer	110	Erhalt
34	Kiefer	110	Erhalt
35	Kiefer	100	Erhalt
36	Kiefer	90	Erhalt
37	Kastanie	100	Erhalt
38	Kastanie	270	Erhalt

*Baumnummer siehe Anhang 1 Karte Biotope

Das Plangebiet ist nicht bedeutsam im Biotopverbund trockenwarmer Sonderstandorte, die Böschung im Norden ist als Potentialfläche gekennzeichnet (LK MEIßEN 2018). Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Biotopverzeichnis (LK MEIßEN 2015) gelistet bzw. wurden auch keine bei der Begehung festgestellt. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Fauna

Das Plangebiet stellt potenziell Lebensraum für Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Insekten und Vögel dar. Es wurden zwischen März und Juni 2020 faunistische Erfassungen zum Vorkommen von Zauneidechse, Brutvögeln und Eremit durch die AG Naturschutzinstitut Region Dresden e.V. (NSI 2020) durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen 2020 wurden auf den Gehölzen keine Horste, aber an der nördlichen Plangebietsgrenze eine Eiche mit einer Höhle (Baumnr. 10) festgestellt. Die Gehölze sind potenziell als Niststandort für Vogelarten geeignet. Es konnten neun Vogelarten festgestellt werden. Offenbar brüten sie in der näheren Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche und Revierabgrenzung. Ein adulter Bluthänfling konnte mit einem flüggen Jungvogel nachgewiesen werden.

Mehrere Zauneidechsen wurden im besonnten Saum der Gehölze im Norden des Plangebietes vorgefunden. Auch an der westlichen Böschung sowie auf der Ruderalflur konnten einzelne Tiere beobachtet werden. Das Quartierpotenzial und die Nahrungssituation sind günstig.

Einzelne ältere Eichen und Kiefern sind in sich geschlossen und besitzen keinen starken Stamm, der einen Holzmulmkörper ausbilden kann. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet durch den Eremiten besiedelt wird (NSI 2020).

Es wurden folgende Arten als artenschutzrechtlich relevant nachgewiesen (gemäß LFULG 2017). Nähere Angaben sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HAß 2021) zu entnehmen.

Tab. 4: erfasste Art mit artenschutzrechtlicher Bedeutung

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	VSchRL/ FFH-RL	BNat- SchG	RL SN	RL D	EHZ SN	Status
Vögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	b	V	3	FV	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	-	-	FV	Nahrungsgast
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	s	3	V	U1	Nachweise vorhanden
Legende:							
FFH-RL:		x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt					
BNatSchG:		b - besonders geschützt, s - streng geschützt					
RL SN:		1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)					
RL D		1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannt (BFN 2009, GRÜNEBERG et al. 2015)					
EHZ		Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)					

Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich durch die Überbauung und Umwandlung von Ruderalfluren und Gehölzflächen in ein Wohngebiet mit Gärten und Verkehrsflächen. Die Biotoptypen üben in mittlerem Umfang Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen aus, sodass der Verlust dieser Funktionen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Die Umwandlung von Lagerplätzen, Wegen und befestigten Flächen ist aufgrund der geringen Lebensraumfunktion der Biotoptypen nicht erheblich.

Der Verlust von Einzelbäumen erfolgt in Anlehnung an die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Weinböhl. Damit entsteht für 13 zu fällende Gehölze mit Stammumfängen über 100 cm bzw. in der Baumreihe entlang der Forststraße ein kompensationspflichtiger Eingriff.

Mit dem Verlust von Biotopen geht der Verlust bestehender Habitatstrukturen von Tieren einher. Es kommen Vogelarten der durchgrüneten Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die sich vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Als einziger möglicher Brutvogel im Plangebiet trat der Bluthänfling auf, der als "besonders geschützt" einzuordnen ist. Bei der Erfüllung der Verbotsstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 1) ausgeschlossen werden.

Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, den randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände. Es wurde nur der Nachweis eines möglichen Brutvogels erbracht. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Höhlen gehen nicht verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Im Rahmen der Grünordnung ist neben dem Erhalt von Gehölzen, die Anpflanzung von Obstbäumen vorgesehen, die als Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen sowie die Schaffung von Gärten und Gründächern zur Nahrungssuche vorgesehen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten (Haß 2021).

Während der durchgeführten Begehungen wurden zehn Individuen der Zauneidechse direkt nachgewiesen. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf gehölzreiche Saumbereiche mit kleinen Böschungen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (Vermeidungsmaßnahme 2) in Verbindung mit dem Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzhabitaten (FCS 1) vermeidbar. Die Erhaltung der Population im Bereich der Heidesandtrasse bleibt gewahrt (Haß 2021).

3.3.2 Fläche**Ausgangssituation**

Mit dem Bebauungsplan wird eine Fläche von ca. 1,5 ha überplant, die größtenteils unversiegelt ist.

Auswirkungen

Der B-Plan stellt eine Freifläche innerhalb des Siedlungszusammenhanges von Weinböhl dar. Wie im Kap. 3.3.3 dargestellt, werden durch die Planung ca. 6.510 m² Fläche neu versiegelt.

3.3.3 Boden**Ausgangssituation**

Das Plangebiet befindet sich im Meißner Massiv der Elbezone. Der Festgesteinsuntergrund wird von Syenodioriten (Monzoniten) gebildet und die Oberkante des Festgesteins liegt bei 0,6 - 3,1 m unter Gelände. Eine Verwitterungszone ist kiesig-sandig bis sandig-schluffig ausgebildet und reicht bis 1,0 - 1,8 m, im zentralen Teil des Gebietes bis zur Oberfläche. In den Randbereichen besteht eine geringmächtige Bedeckung durch Lockergesteine des Quartärs, die sich ausschließlich aus glazifluviatilen Sanden der Saale-I-Kaltzeit zusammensetzt. Der Bodenaufbau besteht gemäß Baugrundgutachten im Bereich der Schicht 1 (0,00 - 0,40 m) aus Mutterboden und Auffüllungen, in Schicht 2 (0,40 - 1,70 m) aus Mittelsand bis Mittelkies (schwach schluffig) und in Schicht 3 (ab 1,70 m) aus Blockschutt, bis Fels, entfestigt (BAUGRUNDBÜRO DR. MATTHIAS MOKOSCH 2020).

Gemäß der digitalen Bodenkarte des Sächsischen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LFULG 2020) sind die Böden des Plangebietes überwiegend der Substrateinheit "Böden aus periglaziären Lagen über Fest- oder Lockergestein" zugeordnet und sind überwiegend als Braunerden aus Skelettsand über Sandskelett ausgebildet.

Die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion ist aufgrund des sandigen Substrats mittel ausgeprägt. Entsprechend sind die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Bedeutung als Lebensraum ebenfalls mittel zu bewerten. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, die Lebensraum für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme bieten können, oder Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung, sind nicht vorhanden (LFULG 2020).

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind durch die Tätigkeit des Menschen verändert und vorbelastet. Beeinflussungen resultieren im Wesentlichen aus der Verdichtung der Böden durch Befahren und Lagerung. Altlasten sind derzeit im Plangebiet nicht bekannt.

Auswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch neue Versiegelung bzw. Überbauung entsprechend der nachfolgenden tabellarischen Übersicht. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Teilbereichen die Planung zur Forststraße, für die zeitgleich der Ausbau geplant wird. Der derzeitige Planungsstand z. B. zum Gehweg ist in den Karten dargestellt und in der Bilanz berücksichtigt.

Tab. 5: Versiegelungsbilanz

versiegelte Fläche	Fläche in m ²	Faktor	anrechenbare Fläche in m ²
Bestand			
versiegelte Flächen (Straßen)	475	1	475
teilversiegelte Flächen (Schotter, Pflaster)	90	0,5	45
Summe Bestand			520
Planung			
Wohngebiet, versiegelter Anteil (GRZ 0,3 von 10.200 m ²)	3.060	1	3.060
Wohngebiet, teilversiegelter Anteil (Zufahrt, Wege, Stellplätze gem. Überschreitung bis GRZ 0,45)	1.530	0,5	765
versiegelte Straßenverkehrsfläche	3.205	1	3.205
Summe Planung			7.030

Bestand	520
Planung	7.030
Netto-Neuversiegelung	6.510

Nach Realisierung des Vorhabens ist eine rechnerische Neuversiegelung von ca. 6.5100 m² zu verzeichnen. Die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung führt zu einem nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt). Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung.

Ferner sind großflächig Auffüllungen im Geltungsbereich geplant, damit die Verlegung der Medien außerhalb des Festgesteins erfolgen kann. Dies führt im zentralen Bereich des Wohngebiets zu Aufschüttungen von bis zu 1,60 m Höhe. Es ist vorgesehen zur Geländeregulierung Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der LAGA-Richtlinie Teil II mit guter Durchlässigkeit zu verwenden. Unter Verwendung entsprechender Böden ist nicht von größeren Verunreinigungen auszugehen. Die Bodenfunktionen werden verändert, bleiben jedoch in ihrer Funktion als Lebensraum, Filter, Puffer und Funktion im Wasserhaushalt erhalten. Daher wird keine erhebliche Beeinträchtigung für die unversiegelten, aufgeschütteten Bereiche festgestellt.

Im Zuge der Bautätigkeit ist durch mögliche Verunreinigungen, Aushub, Auftrag, Aufschüttung und Verdichtung mit zusätzlichen Belastungen des Oberbodens zu rechnen. Derartige baubedingte Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich begrenzt und erfüllen nicht den Eingriffstatbestand, wenn sie durch geeignete Maßnahmen entsprechend BBodSchV während der Bauphase soweit wie möglich minimiert werden.

Begründung TEIL II - Umweltbericht**3.3.4 Wasser****Ausgangssituation**

Die Grundwasserführung erfolgt gemäß HÜK 200 (LFULG 2020) im Festgestein als Kluftgrundwasserleiter. Sie wird im silikatischen Magmatit geführt und ist in mittlerem Maße durchlässig. Nach Aussagen des Baugrundgutachtens (BAUGRUNDBÜRO DR. MATTHIAS MOKOSCH 2020) wird ein Grundwasserleiter durch das Festgestein gebildet, während in den lückenhaft verbreiteten Heidesanden keine Zuflüsse auftreten. Aufstauendes Sickerwasser kann in den stärker schluffigen Bereichen der Verwitterungszone und am Übergang zum Festgestein nach starken und anhaltenden Niederschlägen sowie in Tauperioden auftreten. Grundwasser wurde nur in zwei Bohrungen bei 1,5 m bzw. 2,4 m, jeweils mit schwachen Zuflüssen angetroffen. Dabei handelt es sich um zeitweilig aufstauendes Sickerwasser. Der Bemessungswasserstand (HGW) wird mit 5 m unter Gelände angenommen.

Gemäß den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie (LFULG 2020) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers "Moritzburg".

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebots ist als gut eingeschätzt (LFULG 2020), sodass keine Übernutzung des Grundwassers vorliegt. Auch der chemische Zustand ist gut. Das Grundwasserschutzpotenzial ist ungünstig (LFULG 2020).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen bestehen durch zunehmende Flächenversiegelungen insbesondere im Siedlungsbereich, aber auch durch Straßen und Wege außerhalb der Siedlungen. Es wird der Oberflächenabfluss erhöht und demzufolge sinkt das Retentionsvermögen sowie die Grundwasserneubildungsrate.

Auswirkungen

Die Schmutzwasserbeseitigung des geplanten Wohngebietes erfolgt unter Nutzung der bestehenden örtlichen Infrastruktur mit Anschluss an das bestehende Kanalnetz.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert bisher auf der gesamten Fläche. Kanaleinläufe der Straßen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" sind nicht vorhanden. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll vollständig innerhalb des Plangebietes zurückgehalten werden und mittels geeigneter Anlagen versickern. Ebenso ist das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" über Rigolen innerhalb der Verkehrsflächen zur Versickerung vorgesehen.

Zur Verringerung des Gebietsabflusses wird die Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Stellplätze sowie die Begrünung der Dachflächen der Nebenanlagen vorgeschrieben. Ferner ist vorgesehen zur Geländeregulierung Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 mit guter Durchlässigkeit zu verwenden. Mithilfe dieser Minderungsmaßnahmen und des gut eingeschätzten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebots sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasser-Neubildungsrate durch Neuversiegelung zu verzeichnen.

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (RPV 2020) ist das Plangebiet innerhalb des Gebiets mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels dargestellt. Daher ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser so weit möglich innerhalb des Plangebiets zu sammeln, zu nutzen und zu versickern.

Begründung TEIL II - Umweltbericht

3.3.5 Klima und Lufthygiene

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt in der Makroklimastufe "Hügelland und Untere Berglagen mit mäßig trockenem Klima". Der Jahresdurchschnittsniederschlag wird mit 540 bis 680 mm angegeben, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,7 - 8,3°C (HAASE & MANNSFELD 2002).

Die klimatische und auch die lufthygienische Belastung des Plangebietes sind aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang von locker bebauten Gebieten zur offenen Landschaft mit hohem Durchgrünungsanteil als gering einzustufen.

Bezüglich der Lufthygiene ist von Vorbelastungen durch die im Osten angrenzende Kreisstraße K 8014 auszugehen.

Auswirkungen

Während der Bauphase sind verstärkte Staubentwicklungen bei der Entfernung der Pflanzendecke und Beeinträchtigungen durch Abgase zu erwarten. Die Verschlechterung der Luftqualität ist jedoch zeitlich befristet und trägt nur zu geringen funktionalen Einschränkungen der bioklimatischen Leistungsfähigkeit bei. Die Auswirkungen werden als unerheblich beurteilt.

Durch die Überbauung und Versiegelung des Standorts und die damit einhergehende Aufheizung der überbauten Flächen wird das Mikroklima beeinflusst. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, wurde die GRZ auf 0,3 (bzw. mit zulässiger Überschreitung bis 0,45) begrenzt. Damit wird eine möglichst lockere Bebauung gewährleistet. Es sind Anpflanzungen von Gehölzen sowie die Anlage von Dachbegrünungen auf Garagen und Carports festgesetzt. Sie verbessern die mikroklimatischen Verhältnisse durch Abmilderung von Temperaturextremen und Luftqualität durch Bindung und Filterung von Luftschadstoffen. Ferner erfolgt die Minderung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Befestigungen auf Wegen und Stellplätzen.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen sowie der geringen klimatischen Belastung des Umfeldes durch die hohe Durchgrünung der zersiedelten Ortsstruktur sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen.

3.3.6 Landschaftsbild und potenzielle Erholungseignung

Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum "Stadtlandschaft Dresden" (LEP) in der Ortslage Weinböhl. Die ästhetische Qualität lässt sich wesentlich aus den charakteristischen Elementen einer Landschaft / Ortslage, ihrer Eigenart und ihrer Vielfalt ableiten.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch einen hohen Grünanteil und den offenen Charakter innerhalb eines locker bebauten Siedlungsgebietes mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden, mehr oder weniger einheitlichem Baustils gekennzeichnet. Es weist mit Baumreihen, Weinflächen, Weiden und Gärten eine Vielzahl strukturierender Elemente auf und ist vielfältig.

Das Plangebiet selbst ist relativ arm an Strukturen und wenig vielfältig. Bedingt durch die Nutzung als Brache und Lagerfläche innerhalb einer Ortslage besteht eine eingeschränkte Naturnähe. Die Ablagerungen von Baumaterialien und Grünschnitt sind unansehnlich und stören den Gesamteindruck. Im Süden besteht eine kleine gestaltete öffentliche Grünfläche, die zum Verweilen genutzt werden kann.

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Die Ortsbildqualität des Plangebietes selbst wird als gering eingestuft, das Umfeld als hochwertig.

Auswirkungen

Aufgrund der Begrenzung der Gebäudehöhe und Vorgaben zur Gebäudestellung und Dachform in Anlehnung an die westlich angrenzenden Wohnhäuser stellen visuelle Auswirkungen der geplanten Neubebauung keine wesentliche Verschlechterung dar. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bau-, anlage-, oder betriebsbedingt nicht zu erwarten.

3.3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Ausgangssituation

An den Geltungsbereich grenzen im Süden und Westen Wohngebiete an. Die Siedlungslage WeinböhlA weist in ihrem Randbereich eine lockere Bebauung mit hoher Durchgrünung auf. Im Süden befindet sich eine kleine gestaltete, öffentliche Grünfläche zur Erholungsnutzung. Das Plangebiet ist über die bestehenden Wegeverbindungen zugänglich. Ein unbefestigter Weg führt entlang der Forststraße (K 8014).

Vorbelastungen der Wohnqualität resultieren aus den Verkehrsimmissionen (Straßenlärm, Erschütterungen, Abgase) entlang der K 8014 im Osten.

Auswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen während der Bauphase sind zeitlich befristet und werden daher als unerheblich beurteilt.

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten (ABD 2021) wird der Beurteilungspegel für die Lärmart Straßenverkehr sowohl tags als auch nachts innerhalb der Baugrenzen im WA 1 an der Forststraße überwiegend überschritten. Es sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen ausreichend dimensionierter Außenbauteile, insbesondere für Schlafräume) maßgebliche Außenlärmpegel der Fassaden einzuhalten.

Ferner sind an der Forststraße Räume mit besonders sensiblen Nutzungen (z. B. Schlafzimmer und Kinderzimmer) mit vom Öffnen der Fenster unabhängigen, schallgedämpften Lüftungseinrichtungen auszustatten. Es sind Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrassen) der Bebauung an der Forststraße an der von der Forststraße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Die Vorgaben zu den einzuhaltenden maßgeblichen Außenlärmpegeln der Fassaden, den Lüftungseinrichtungen und Außenwohnbereiche sind im Rechtsplan als Festsetzungen aufgenommen.

Unter Beachtung der Vorgaben ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen gegeben und es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

3.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist von archäologischer Relevanz wie archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegen (neolithisches Gräberfeld [D-61040-08], bronzezeitliche Siedlung [D-61040-16], LFA 13.11.2020).

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Medien verlaufen entlang der bestehenden Verkehrsflächen und Wege.

Auswirkungen

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Damit werden erhebliche Auswirkungen vermieden.

Medien werden im Rahmen des Straßenausbaus verlegt bzw. berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen im Plangebiet vor allem zwischen Boden und der Biotopausstattung. So bewirkt der erhöhte Versiegelungsgrad des Bodens eine geringe Lebensraumausstattung für Tiere und Pflanzen, was sich wiederum auf den Wasserhaushalt, das Klima und das Ortsbild auswirkt.

3.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände durch die bestehenden Nutzungen als Lagerfläche und Brache weiterhin geprägt. Gegebenenfalls würden größere Flächen als Lagerfläche genutzt oder es fallen weitere Flächen brach und wachsen im Rahmen der Sukzession mit Gehölzen zu. Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der klein-klimatischen Situation über das bestehende Maß hinaus sind nicht absehbar.

3.5 Weitere Belange des Umweltschutzes

3.5.1 Umgang mit erzeugten Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt durch das Befahren mit Müllfahrzeuge über die geplanten Erschließungsstraßen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Meißen.

Die Entsorgung der Ablagerungen / Lagerflächen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das vorhandene Kanal- und Leitungsnetz wird in das Plangebiet hinein erweitert. Die Abwasserbeseitigung erfolgt unter Nutzung der bestehenden örtlichen Infrastruktur mit Anschluss an das bestehende Kanalnetz. Das Entwässerungskonzept sieht die parzellenweise Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet vor.

3.5.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Zeitgleich werden Planungen zum Ausbau der Kreisstraße 8014 (Forststraße) erarbeitet. Diese wurde für die Flurstücke im Geltungsbereich mit derzeitigem Arbeitsstand in den Geltungsbereich aufgenommen und beinhalten den Gehweg und die Baumreihe entlang der K 8014 sowie die Grünfläche im Süden. Insbesondere, die mit Versiegelung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen, wie der Verlust bzw. die Einschränkung von Bodenfunktionen, Lebensraumverlust und Erwärmung des Mikroklimas werden verschärft. Es ist durch einen geringen Versiegelungsgrad und Begrünung darauf hinzuwirken, die Auswirkungen zu minimieren.

Begründung TEIL II - Umweltbericht**3.5.3 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Betriebe nach Störfallverordnung befinden sich nicht in der Nähe (ca. 6 km entfernt in Gröbern bei Niederau). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes. Damit besteht keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. der Störfall-Verordnung.

Von den zulässigen Vorhaben (Wohngebiet) geht nur eine geringe Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgüter aus. Mit möglichen Bränden sind kurzfristige Beeinträchtigungen der Luftqualität und damit auch der menschlichen Gesundheit verbunden. Weitere erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die angrenzenden Flächennutzungen stellen Wohnbebauung, Garten- und Grünlandnutzung dar, von denen eine geringe Gefahr für schwere Unfälle ausgeht.

3.5.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es bestehen keine Besonderheiten.

3.5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhl (2018) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen, sodass eine Überbauung der Fläche bereits als Wille der Gemeinde besteht. Durch das Vorhaben wird der Ortsrand entlang der Forststraße an dieser Stelle sinnvoll ergänzt und einer geordneten Nutzung zugeführt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung sind im B-Plan berücksichtigt:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Um den Eingriff in den Gehölzbestand zu minimieren, sind mehrere Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Sie sind während der Bauarbeiten gemäß den Anforderungen der DIN 18920 (Baumschutz im Baustellenbereich) vor Verunreinigungen, Bodenverdichtung, Bodenabtrag / Abgrabung, Vernässung und mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Es bestehen folgende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

- Bauzeitenregelungen - Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (V 1)
- Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung (V 2) mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen und Umsetzen in vorbereitete Ersatzhabitate (siehe Maßnahme FCS 1),
- Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen der Zauneidechse (FCS 1) durch Strukturierung von 3.000 m² Fläche mit zehn Totholzhaufen und Anlage von zehn Mulden mit grabbarem Material.

Begründung TEIL II - UmweltberichtSchutzgut Boden

Die Versiegelung ist mittels wasserdurchlässiger Befestigungen für notwendige Zufahrten, Wege und Stellplätze zu minimieren.

Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Es sind Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der LAGA-Richtlinie Teil II mit guter Durchlässigkeit zur Geländeregulierung zu verwenden.

Schutzgut Wasser

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser im Wohngebiet ist innerhalb der Grundstücke zu sammeln, zu nutzen und zu versickern, um Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots gering zu halten. Ebenso ist das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" über Rigolen innerhalb der Verkehrsflächen zur Versickerung vorzusehen.

Zur Verringerung des Gebietsabflusses wird die Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Stellplätze sowie die Begrünung der Dachflächen der Nebenanlagen vorgeschrieben.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Um die mikroklimatischen Verhältnisse zu verbessern ist die Anlage von Dachbegrünungen auf Garagen und Carports festgesetzt. Es werden dadurch kleinflächig Temperaturextremen abgemildert.

Ferner erfolgt die Minderung der Versiegelung und damit der Aufheizung der von Flächen durch wasserdurchlässige Befestigungen auf Wegen und Stellplätzen.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Um Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen im Bereich der Forststraße zu vermeiden bzw. zu mindern ist vorgesehen:

- Es müssen die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen hinter den Fassaden mit einer Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) entsprechend der maßgeblichen Außenlärmpegel (siehe textl. Festsetzung 10.1) und der in dieser DIN beschriebenen raumspezifischen Korrekturen bemessen werden.
- An der Bebauung der Forststraße sind die Räume mit besonders sensiblen Nutzungen (z. B. Schlafzimmer und Kinderzimmer) mit vom Öffnen der Fenster unabhängigen, schalldämpften Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrassen) der Bebauung an der Forststraße sind an der von der Forststraße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Nicht vermeidbar bzw. minimierbar ist der Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung. Damit geht auch der unvermeidbare Verlust der ermittelten Biotoptypen einher, welcher ebenfalls einen kompensationspflichtigen Eingriff nach Naturschutzrecht

Begründung TEIL II - Umweltbericht

darstellt. Gemäß dem bodenfachlichen Ziel wird der Entwicklungsmöglichkeit durch Nachverdichtung einer bereits vorbelasteten Fläche entsprochen. Durch Nutzungsextensivierung auf bisher intensiv genutzten Flächen werden Bodenfunktionen verbessert.

Die Maßnahmen zum Ausgleich umfassen:

- Baumpflanzungen (22 standortangepasste Laubbäume oder Obstbäume),
- Dachbegrünung der Garagen und Carports (Vegetationstragschicht mind. 10 cm),
- Ökokontomaßnahme "Windschutzpflanzung Gohla" (Anlage von Windschutzhecken und einer Streuobstwiese auf intensiv genutztem Acker mit einer Aufwertung in Höhe von 72.415 Wertpunkten).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung dienen die gültigen gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen und Verordnungen sowie die zum Plangebiet zur Verfügung stehenden übergeordneten Planungen. Die Gliederung des Umweltberichtes sowie die Kriterien zur Beurteilung derer Erheblichkeit erfolgt nach den Angaben in § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Der zugehörige Grünordnungsplan erfasst die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft und bildet entstehende Eingriffe im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz ab. Es stand ferner das Baugrundgutachten (BAUGRUNDBÜRO DR. MATTHIAS MOKOSCH 2020), das Schalltechnische Gutachten (ABD 2021) und der Artenschutzrechtliche Beitrag (Haß 2021) zur Auswertung zur Verfügung.

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Alle notwendigen Datengrundlagen konnten bei den zuständigen Fachbehörden bzw. über allgemein zugängliche Datenserver abgefragt bzw. bezogen werden. Verschiedene Angaben beruhen auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Boden-, Wasser-, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite.

5.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Wichtig ist die Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich der Artenschutzmaßnahmen sowohl vor Baubeginn (Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen, Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen) als auch während (zum Erhalt festgesetzte Gehölze) und nach Realisierung des Vorhabens (Einsatz wasserdurchlässiger Wegebaumaterialien, Dachbegrünung, Schallmaßnahmen).

Die Herstellung der festgesetzten Kompensations- und Pflanzmaßnahmen sowie deren Zustand sind zu überwachen. Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Es besteht ferner die Pflicht archäologische Bodenfunde, schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten zu melden.

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel Baurecht für eine kleinteilige Wohnbebauung unter Einfügung in die Umgebung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhla und ist von lockerer Wohnbebauung und Gärten umgeben. Im Süden und Westen ist es von den Straßen "Bergsiedlung" und "Am Vogel" und im Osten von der Forststraße (K 8014) eingefasst. Das Plangebiet selbst ist eine Brache mit Gehölzen und wird zum Teil als Lagerfläche mit Aufschüttungen im Rahmen von gemeindlichen Baumaßnahmen genutzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2795/1, 2795/2, 2795/3, 2796, 2797/4, 2797/6, 2797/8, 2818/3 sowie Teile der Flurstücke 2797/q, 2797/1, 2818/1, 2865/2 und 3106 der Gemarkung Weinböhla. Er ist ca. 14.950 m² groß.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände durch die bestehenden Nutzungen als Lagerfläche und Brache weiterhin geprägt. Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der kleinklimatischen Situation über das bestehende Maß hinaus sind dann nicht absehbar. Gegebenenfalls werden größere Flächen als Lagerfläche genutzt oder es fallen weitere Flächen brach und wachsen im Rahmen der Sukzession mit Gehölzen zu oder werden gemäß dem Willen der Gemeinde (Flächennutzungsplan) durch eine anderweitige Wohnbebauung genutzt.

Es befinden sich keine wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Geltungsbereich des B-Plans.

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich durch die Überbauung und Umwandlung von Ruderalflur und Lagerfläche zu versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt werden ca. 6.510 m² Boden neu versiegelt. Die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung führt zu einem nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt). Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung.

Im Rahmen der Begehungen 2020 wurden auf den Gehölzen keine Horste, aber an der nördlichen Plangebietsgrenze eine Eiche mit einer Höhle festgestellt. Die Gehölze sind potenziell als Niststandort für Vogelarten geeignet. Es konnten neun Vogelarten festgestellt werden. Offenbar brüten sie in der näheren Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche und Revierabgrenzung. Ein adulter Bluthänfling konnte mit einem flüggen Jungvogel nachgewiesen werden. Mehrere Zauneidechsen wurden im besonnten Saum der Gehölze im Norden des Plangebietes vorgefunden. Auch an der westlichen Böschung sowie auf der Ruderalflur konnten einzelne Tiere beobachtet werden. Das Quartierpotenzial und die Nahrungssituation sind günstig. Das Vorkommen von Eremiten wurde ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich von Belang sind die Vogelarten sowie die Zauneidechse.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind oder Konflikte durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes gelöst werden können.

Um Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen insbesondere der Forststraße auf das Wohngebiet beurteilen zu können, wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Unter

Begründung TEIL II - Umweltbericht

Einhaltung der Vorgaben zu den einzuhaltenden maßgeblichen Außenlärmpegeln der Fassaden, den Lüftungseinrichtungen und den Außenwohnbereichen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Erhebliche Beeinträchtigungen in andere Schutzgüter treten nicht auf.

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen:

- Erhalt von Gehölzen inkl. Baumschutz während der Bauphase,
- Schutz des Bodens und Beseitigung bauzeitlicher Bodenbelastungen nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Verwendung von Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der LAGA-Richtlinie Teil II mit guter Durchlässigkeit zur Geländeregulierung,
- Zurückhalten und Versickern von anfallendem unverschmutzten Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken und auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich",
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für notwendige Zufahrten und Stellplätze im Wohngebiet,
- Anlage von Dachbegrünungen auf Garagen und Carports,
- Vorgaben zu den einzuhaltenden maßgeblichen Außenlärmpegeln der Fassaden, den schallgedämpften Lüftungseinrichtungen und Außenwohnbereichen.

Es bestehen folgende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

- Bauzeitenregelung - Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (V 1),
- Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung (V 2),
- Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen der Zauneidechse (FCS 1).

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch:

- Festsetzungen zur Pflanzung von 22 standortangepassten Laubbäumen oder Obstbäumen,
- Festsetzung zur Dachbegrünung der Garagen und Carports (Vegetationstragschicht mind. 10 cm),
- Ökokontomaßnahme "Windschutzpflanzung Gohla" (Anlage von Windschutzhecken und einer Streuobstwiese auf intensiv genutztem Acker).

Begründung TEIL II - Umweltbericht

6 Quellen

ABD - AKUSTIK BUREAU DRESDEN 18.01.2021

Schalltechnische Gutachten ABD 43318-01/21 zum Bebauungsplan Nr. 07/2018

BAUGB - BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

BAUGRUNDBÜRO DR. MATTHIAS MOKOSCH

Baugrundgutachten zur Erschließung eines Wohngebietes 01689 WeinböhlA Am Vogel, Gemarkung WeinböhlA, Flst. 2795

BBODSCHG - BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BIMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

GEMEINDE WEINBÖHLA 2018:

Flächennutzungsplan WeinböhlA, in Kraft getreten am 19.02.2018

GEMEINDE WEINBÖHLA 2011:

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde WeinböhlA, beschlossen am 02. November 2011

HAASE, G. & MANNSFELD, K. 2002:

Naturraumeinheiten, Landschaftsfunktionen und Leitbilder am Beispiel von Sachsen. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 250. Deutsche Akademie für Landeskunde, Flensburg

HAß LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel", 12.02.2021

LFA - LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE

13.11.2020 Stellungnahme zum Vorentwurf B-Plan Nr. 07/2018

28.04.2021 Stellungnahme zum Entwurf B-Plan Nr. 07/2018

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2020:

Bodendaten aus der digitalen Bodenkarte: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/28325.htm, eingesehen am 25.08.2020

Bodendaten aus der Auswertekarte Bodenschutz: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/26192.htm, eingesehen am 25.08.2020

Interaktive Karten zum Zustand des Grundwasserkörpers: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/9117.htm, eingesehen am 25.08.2020

Interaktive Karte zur Hydrogeologischen Übersichtskarte 200: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/26715.htm eingesehen am 25.08.2020

Begründung TEIL II - Umweltbericht

- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:
Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx
Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand 12.05.2017), Abruf unter: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx
- LK - LANDKREIS MEIßEN 2018:
Themenkarte zu Biotopverbund trockenwarmer Standorte, im Internet unter: https://cardomap.idu.de/lramei/?BM=TOPI_1&TH=biotopverbund_xerotherm&pos-xy=394983|5671614&pos-mark=false&pos-offset=8000, eingesehen am 11.04.2019
- LK -LANDKREIS MEIßEN 2015:
Biotopverzeichnis Landkreis Meißen, Gemeinde Weinböhla Stand 16.01.2015 im Internet unter: http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/Biotopverzeichnis_Weinboehla_20150116.pdf, eingesehen am 11.04.2019
- NSI - AG NATURSCHUTZINSTITUT REGION DRESDEN E.V. 2020:
Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* und Avifauna im Plangebiet „Am Vogel“ Flurstück 2795 in Weinböhla, Endbericht 15.09.2020
- RPV - REGIONALER PLANUNGSVERBAND 2020:
Regionalplan Oberes Elbtal - Osterzgebirge, Regionalplan Oberes Elbtal - Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, 17.09.2020
- SÄCHSDSCHG - SÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ
vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist
- SÄCHSKRWBODSCHG - SÄCHSISCHES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND BODENSCHUTZGESETZ
vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ
vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- SÄCHSWG - SÄCHSISCHES WASSERGESETZ
vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [HRSG.] 2009:
Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden
- WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- WRRL - WASSERRAHMENRICHTLINIE
Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik